

**Satzung
der Stadt Freiburg i. Br.
über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten**

vom 12. Juli 2011

in der Fassung der Satzungen vom 18. November 2014,
vom 10. Mai 2016, vom 15. Mai 2018, vom 9. Juli 2019, vom 6. Dezember 2022
und vom 28. November 2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) und des § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung vom 01. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GBl. S. 1064) sowie § 28 Abs. 4 SGB II in der Fassung vom 24. Dezember 2003 (BGBl. S. 2954) und § 34 Abs. 4 SGB XII in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. S. 3022), jeweils zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2011 (BGBl. S. 453), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 12. Juli 2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Kostentragung

- (1) Die Stadt trägt nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung die notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung - erhalten.
- (2) Für Berechtigte nach SGB II, SGB XII und Berechtigte mit Anspruch auf Wohngeld oder Kinderzuschlag erfüllt die Stadt mit den Leistungen nach dieser Satzung im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit gegenüber den Berechtigten ihre Verpflichtung zur Leistung nach den §§ 28 Abs. 4 SGB II und § 34 Abs. 4 SGB XII. Dies gilt auch im Fall gesetzlicher Verweisung, insbesondere § 2 AsylbLG.

§ 2

Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Beförderungskosten werden nur für Schülerinnen und Schüler erstattet, die in Baden-Württemberg wohnen und eine öffentliche Schule oder private Ersatzschule in Freiburg i. Br. besuchen.
- (2) Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die in Freiburg wohnen, aber außerhalb Baden-Württembergs die Schule besuchen, werden ebenfalls übernommen. Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten jedoch nicht erstattet, wenn eine in Baden-Württemberg verkehrsmäßig günstiger gelegene entsprechende öffentliche Schule besucht werden kann, es sei denn, ihr Besuch ist aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen.
- (3) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.

§ 3

Eigenanteil

Von den notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil

1. in Höhe des jeweiligen RVF-Tarifes der RegioKarte Schüler/Azubi für Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 bis 13 der Gymnasien und der Freien Waldorfschulen sowie für Schülerinnen und Schüler der Kollegs, Berufskollegs, der Abendrealschulen, der Abendgymnasien, der Oberstufe der Berufsoberschulen und der Berufsschulen,
2. von 30,00 EUR zuzüglich des Betrages, um den der jeweilige RVF-Tarif der Regio-Karte Schüler/Azubi über dem Stand vom 1. August 2015 (38,50 EUR) liegt, für die anderen Schülerinnen und Schüler der Gymnasien und Berufsoberschulen, für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen und der Freien Waldorfschulen sowie der Realschulen, der Werkrealschulen, der Hauptschulen, der Berufsfachschulen, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufseinstiegsjahres,
3. von 19,50 EUR zuzüglich des Betrages, um den der jeweilige RVF-Tarif der Regio-Karte Schüler/Azubi über dem Stand vom 1. August 2015 (38,50 EUR) liegt, für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen,
4. von 11,70 EUR für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Kinder der Schulkindergärten

zu tragen.

Wird von Schülerinnen und Schülern das Deutschland-Ticket JugendBW genutzt, ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil

1. in Höhe des Tarifes des RVF Deutschland-Ticket JugendBW für Schülerinnen und Schüler der Klassen 11 bis 13 der Gymnasien und der Freien Waldorfschulen sowie für Schülerinnen und Schüler der Kollegs, Berufskollegs, der Abendrealschulen, der Abendgymnasien, der Oberstufe der Berufsoberschulen und der Berufsschulen,
2. von 29,00 EUR für die anderen Schülerinnen und Schüler der Gymnasien und Berufsoberschulen, für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen und der Freien Waldorfschulen sowie der Realschulen, der Werkrealschulen, der Hauptschulen, der Berufsfachschulen, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufseinstiegsjahres,
3. von 18,50 EUR für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen,
4. von 4,00 EUR für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Kinder der Schulkindergärten

zu tragen.

Das Deutschland-Ticket JugendBW ist nur im Abo erhältlich, die Abbuchung der Eigenanteile erfolgt monatlich gemäß den Tarifbestimmungen des RVF.

Der Eigenanteil ist von einer Familie jedoch höchstens für zwei Kinder, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil zu tragen. Für jedes weitere Kind beträgt der Eigenanteil 11,70 EUR.

Wird hier das Deutschland-Ticket JugendBW genutzt, reduziert sich der Eigenanteil auf 4,00 EUR.

Bei Fahrten im inneren Schulbetrieb nach § 6 Abs. 2 sowie Fahrten in besonderen Schülerfahrzeugen nach § 12 wird kein Eigenanteil erhoben. Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge nach § 13 wird dann kein Eigenanteil erhoben, wenn Fahrten zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten durchgeführt werden.

§ 4

Erlass des Eigenanteiles

Auf Antrag kann die Stadt in besonders gelagerten Einzelfällen den Eigenanteil erlassen, wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und Schüler_innen eine unbillige Härte darstellen würde. Eine unbillige Härte ist insbesondere zu bejahen, wenn Eltern oder Schüler_innen Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende- oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe- oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder Wohngeldleistungen oder Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz erhalten.

§ 5

Erstattungsfähige Schülerbeförderungskosten

- (1) Beförderungskosten werden nur erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen bzw. es sich um Kosten von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr in den Schulsommerferien handelt.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an Schulen nach einem festen, für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter Aufsicht eines Lehrers/einer Lehrerin stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendverkehrsschulen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulentlassfeiern, Schullandheimaufenthalten sowie Studien- und Theaterfahrten.

§ 6

Umfang der Kostenerstattung

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden erstattet:
 1. für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen unabhängig von der Entfernung zwischen Wohnung und Schule,

2. für Schülerinnen und Schüler der Grundschulförderklassen, Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Freien Waldorfschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, des Berufsvorbereitungsjahres sowie des Berufseinstiegsjahres, unabhängig von der Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
 3. für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen ab einer Entfernung von 20 km zwischen Wohnung und Schule.
- (2) Notwendige Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden erstattet, wenn bei der Beförderung der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Schülerinnen und Schüler eine Entfernung von 1,5 km und bei der Beförderung der in Abs. 1 Nr. 3 genannten Schülerinnen und Schüler eine Entfernung von 20 km überschritten wird.
- (3) Beförderungskosten werden unabhängig von der in Abs. 1 Nr. 3 bzw. Abs. 2 festgelegten Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine über die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren hinausgehende besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet.
- (4) Die Entfernung nach Abs. 1 Nr. 3 bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule. Die Entfernung nach Abs. 2 bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen den Unterrichtsstätten.

§ 7

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien, bei Schülerinnen und Schülern der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerbehinderte, Sehbehinderte und Sprachbehinderte darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Für die Erstattung der Beförderungskosten bei Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 8
Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Behinderung des Schülers/der Schülerin oder des Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler/die begleitete Schülerin oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Werden mit einem besonderen Schülerfahrzeug (Fahrzeuge im Sinne von § 1 Nr. 4 d der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes) mindestens 7 Kinder mit festgestelltem Förderschwerpunkt Sehen, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung zur Schule oder zum Schulkindergarten befördert und ist neben dem/der Fahrer_in eine weitere Person zur Begleitung erforderlich, so wird für den Einsatz dieser Begleitperson in der Regel ein Betrag von 9,00 EUR, mindestens aber in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes, zuzüglich Mehrwertsteuer je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonderen Fällen auch dann, wenn weniger als 7 Schüler_innen befördert werden und die Stadt dem zugestimmt hat.

II. Umfang der Kostenerstattung

§ 9
Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden in der Regel nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel oder besondere Schülerfahrzeuge nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 benutzt werden. Ausnahmsweise können die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auf der Gesamtstrecke oder auf Teilstrecken gemäß § 13 erstattet werden. Satz 2 gilt entsprechend, wenn bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel keine rechtzeitige Teilnahme am Unterricht möglich ist.
- (2) Stehen verschiedene zumutbare Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das preisgünstigste Verkehrsmittel erstattet.

- (3) Die Kosten der Benutzung privater Kraftfahrzeuge werden bei körperlich oder geistigbehinderten Schülerinnen und Schülern oder Kindern in Schulkindergärten auch dann erstattet, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten wäre. Die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.

§ 10

Einrichtung von Schülerkursen

- (1) Stehen zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und die Stadt den Vertrag zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (2) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 1 ist das vertraglich vereinbarte Entgelt um die Einnahme aus der Beförderung der Schülerinnen und Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) bzw. § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 11

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle, zumutbare Wartezeit

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Beförderungskosten entstehen, werden diese Kosten den in § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Schülerinnen und Schülern nur erstattet, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle mehr als 3 km oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt.
- (2) Bei der Benutzung von besonderen Schülerfahrzeugen erhalten die Schülerinnen und Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km keinen Beförderungskostenersatz.
- (3) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und besonderen Schülerfahrzeugen ist in der Regel zumutbar, wenn die Zeit zwischen Ankunft und Beginn oder Abfahrt und Schluss des Unterrichts nicht mehr als 60 Minuten beträgt.

Fahrzeiten, Fußwegzeiten und Wartezeiten beim Umsteigen zählen nicht zu den Wartezeiten im Sinne von Satz 1.

Bei Fahrten nach § 7 sind längere Wartezeiten und die Anreise am Tag vor Beginn des Unterrichts zumutbar.

§ 12

Einsatz besonderer Schülerfahrzeuge

- (1) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, so werden die Kosten für besondere Schülerfahrzeuge erstattet, wenn die Stadt den Vertrag zwischen dem Beförderungsunternehmer und dem Schulträger oder den Einsatz des schuleigenen Fahrzeugs genehmigt hat. Dies gilt nicht im Falle vorübergehender Behinderung eines Schülers/einer Schülerin.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung des Vertrages oder der Einsatz eines schuleigenen Fahrzeuges ist der Stadt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als drei Monate nach Beförderungsbeginn, bei Änderungsverträgen mehr als sechs Monate nach Abschluss des Änderungsvertrages vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags bei der Stadt.

§ 13

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

Die bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 1) entstehenden Kosten werden erstattet, wenn die Stadt die Benutzung genehmigt hat. Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,15 EUR, bei Krafträdern 0,08 EUR erstattet.

Eine Erstattung für die Zeit vor der Antragstellung ist ausgeschlossen. Maßgebend ist der Eingang des Antrags bei der Schule (Eingangsstempel).

§ 14

Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile nach §§ 3 und 4 bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:

2.600,00 EUR für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
800,00 EUR für die übrigen Schülerinnen und Schüler, mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen.

- (2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist besonders zu prüfen, ob die Schülerinnen und Schüler eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch gemeinsame Beförderung mehrerer Schülerinnen und Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.
- (3) Übersteigen bei Schülerinnen und Schülern von Sonderschulen die Beförderungskosten im Schuljahr den in § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der jeweils geltenden Fassung genannten Betrag, macht die Stadt den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. bei dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem der Schüler/die Schülerin wohnt. Die Beförderungskosten einschließlich der Kosten für Begleitpersonen werden für jeden Schüler/jede Schülerin, der/die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers/dieser Schülerin an der genehmigten Fahrstrecke berechnet.
- Die Berechnung erfolgt durch die Stadt für das zurück liegende Schuljahr bis spätestens 31. Dezember des folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

III. Verfahrensvorschriften

§ 15

Abrechnungsverfahren

- (1) Die Stadt erstattet Beförderungskosten an Beförderungsunternehmen und Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüsse.
- (2) Verauslagte Beförderungskosten werden durch die Stadt auf Einzelantrag Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern erstattet, soweit
1. die Ausgabe von Berechtigungsausweisen nicht in Betracht kam, oder
 2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig war (§ 9 Abs. 1).

Die verauslagten Beförderungskosten werden nur ersetzt, wenn diese spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt werden. Maßgebend ist der Eingang des Antrags bei der Schule (Eingangsstempel).

§ 16

Überweisung des Eigenanteils

Eigenanteile nach §§ 3 und 4 sind an die Stadt zu überweisen, soweit eine Aufrechnung mit verauslagten Beförderungskosten nach § 15 Abs. 2 nicht möglich ist.

§ 17

Ergänzende Richtlinien

Der Oberbürgermeister kann für das Abrechnungs- und Erstattungsverfahren ergänzende Richtlinien erlassen und Zuständigkeiten regeln.

§ 18

Prüfungsrecht der Stadt

Die Stadt ist berechtigt, die der Schülerbeförderung zugrunde liegenden Unterlagen der Schulträger zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Feststellung der Jahresrechnung folgenden Haushaltsjahres (§ 34 Abs.2 GemKVO).

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 5. Mai 2009 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 29.07.2011.

Die Änderungssatzung vom 18.11.2014 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 19.12.2014 und am 01.08.2015 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 10.05.2016 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 17.06.2016 und am 01.08.2016 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 15.05.2018 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 25.05.2018 und am 01.08.2018 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 09.07.2019 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 19.07.2019 und am 01.08.2019 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 06.12.2022 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 21.01.2023 und am 01.03.2023 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 28.11.2023 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 09.12.2023 und am 01.12.2023 in Kraft getreten.